

Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Kronberg im Taunus

vom 16.04.2008

Präambel

Die Qualität der Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für Jeden sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger Kronbergs beitragen. Die stadtbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere sind positive Auswirkungen des Stadtgrüns.

Die Satzung beschränkt sich auf Bäume, da diese neben ihrer ökologischen Bedeutung den entscheidenden stadtbildprägenden Anteil besitzen. Bäume sind für Vögel und andere Tiere in der bebauten Stadt wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen sowie Brut- und Schlafplätze.

Die Satzung macht die Verantwortung jeder einzelnen Bürgerin und jeden einzelnen Bürgers für Grundstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Gehölzbestand Kronbergs nachhaltig sichern.

§ 1

Ziele und Zwecke

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände, um den Charakter eines Gebietes oder Bestandes im Sinne von § 2 wegen seiner Schönheit, seiner Eigenart, seiner Seltenheit, seiner Bedeutung für das Orts- oder Landschaftsbild, für das Kleinklima, für die Luftreinhaltung oder für die Tierwelt zu wahren.

§ 2

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in der Geltungsbereichskarte (Im Maßstab 1:20.000) umrandeten 5 Teilbereiche. Die Geltungsbereichskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich der Satzung sind:
 1. Bäume, die vorwiegend strauchförmig wachsen (z. B. gewöhnliche Haselnuss, Strauchweide, Ölweide, Essigbaum, Kleeulme und andere, die in der Fachliteratur auch als strauchförmig wachsend beschrieben sind), außer es handelt sich um mehrstämmige große Bäume z. B. die Flügelnuss und Eibe,
 2. Bäume, die vorwiegend dem Obstertrag dienen und einer gewissen Umtriebszeit bedürfen (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Aprikose, Pfirsich, Quitte), außer es handelt sich um Obstbäume, die nicht vorwiegend dem Ertrag dienen (z. B. Speierling, Walnuss, Schwarznuss, Edelkastanie, Maulbeerbaum, Zierapfel, Zierkirsche, Blutpflaume und Wildbirne),
 3. Bäume, die auf Grund ihrer morphologischen Eigenschaften zu Astbrüchen neigen und eine Gefährdung im besiedelten Bereich darstellen können (z. B. Schwarzpappel).
 4. Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von Grünbeständen bedarf der Genehmigung der Stadt Kronberg im Taunus. Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von Grünbeständen derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Einwirkungen, die zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Assimilationsfähigkeit oder Standfestigkeit so weit einschränken, dass ein Absterben zu erwarten ist,
 2. erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde im Stammbereich,
 3. die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe,
 4. jede Art von Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich, beispielsweise die Befestigung der Bodenoberfläche mit einer Luft- oder wasserdurchlässigen Decke, sowie Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen.
- (3) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für
 1. einzeln stehende Bäume mit einem Stammumfang kleiner als 1,00 m, gemessen in 1,00 m Höhe (bei mehrstämmigen Bäumen gelten die Summen der Einzelumfänge),
 2. Bäume, die als Hecken gepflanzt und gepflegt werden,
 3. Baumbestände in Gärtnereien und Baumschulen,
 4. Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes.
- (4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Genehmigung ist bei der Stadt Kronberg im Taunus, Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus, schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Grünbestandes zu beschreiben und die Lage des Grünbestandes mit einer Skizze darzustellen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.
- (6) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung durchgeführt wurde.
- (8) Geht von Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe, oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 5 festsetzen.

§ 4

Voraussetzung der Genehmigungsversagung

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.
- (2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 1. das Erscheinungsbild des geschützten Baumes beeinträchtigt wird,
 2. das Erscheinungsbild (die Ausformung der Krone und des Stammes sowie die Größe) charakteristisch für die betreffende Baumart ist und weitere Bäume der Art im Geltungsbereich dieser Satzung nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden sind,
 3. der Baum abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 4. der betroffene Baum zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt,
 5. der betroffene Baum als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist,
 6. der betroffene Baum der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage bietet,
 7. der Baum für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Bedeutung ist oder
 8. der Baum in besonderer Weise für die Erholung des Menschen geeignet ist.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn
 1. der Grünbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
 2. die Erhaltung des Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,
 3. die Beseitigung des Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 4. die Erhaltung des Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 5. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund eines rechtskräftigen Urteils zur Beseitigung verpflichtet ist,
 6. der Grünbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 7. einzelne Bäume eines großen Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

§ 5

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen erteilt, so hat der Antragsteller den Verlust der Grünbestände auf seine Kosten durch Anlage neuer Grünbestände auszugleichen (Ersatzpflanzung).

8-01

- (2) Für die Ersatzpflanzung sollen standortgerechte, einheimische Laubbäume verwendet werden. In Ausnahmen können auch Nadelgehölze oder nicht einheimische Laubgehölze als Ersatzpflanzung anerkannt werden. Die Ersatzpflanzung richtet sich nach der Anzahl und dem Stammumfang der zu entfernenden Bäume. Zur Erhaltung der ökologischen Leistungsfähigkeit ist für jeden entfernten Baum mit einem Stammumfang bis zu 2,00 m, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, ein Baum zu pflanzen. Für Bäume ab 2,00 m Stammumfang, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, sind 2 Bäume zu pflanzen.
- (3) Für die Ersatzpflanzung gilt eine Baumgröße des Mindeststammumfanges 14-16 cm und den zusätzlichen Qualitätsmerkmalen 3 x verpflanzt mit Ballen. Abweichende Festsetzungen in der Genehmigung, insbesondere bezüglich des Stammumfanges und der Qualität, sind vorrangig.
- (4) In begründeten Fällen kann auch ein nicht einheimischer Baum oder eine Hecke als Ersatz gepflanzt werden. Für eine Hecke gilt eine Mindesthöhe (endgültige Schnitthöhe) von 1,00 m und eine Länge von 8,00 m als Ersatz für einen Baum. Wächst ein als Ersatz zu pflanzender Baum nicht an, ist die Pflanzung zu wiederholen.
- (5) Die erfolgreiche Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Monate nach Fällung des Baumes durch Fotos nachzuweisen. Auf dem Foto muss der Standort, das Umfeld und die Baumart des als Ersatz gepflanzten Baumes ersichtlich sein.
- (6) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung gemäß § 2 Abs. 1 zugelassen werden.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Anzahl der zu ersetzenden Bäume wird nach Abs. 2 festgelegt. Für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum sind € 300,-- an die Stadt Kronberg im Taunus zu entrichten. Einen Rechtsanspruch auf Ausgleichszahlung anstelle der Ersatzpflanzung hat der Antragsteller nicht.
- (8) Die Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Kronberg im Taunus für die Neupflanzung von Bäumen und Hecken im Stadtbereich genutzt.

§ 6 Folgenbeseitigung

- (1) Wer geschützte Grünbestände ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 5 vorzunehmen. Die Stadt Kronberg im Taunus setzt im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen fest.
- (2) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch nach Abs. 1 verpflichtet, wenn ein Dritter die Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist, oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte Schadensersatz von Dritten erlangen könnte.
- (3) Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Stadt Kronberg im Taunus durchgeführt. Die Kosten trägt der zum Ersatz Verpflichtete. Die Stadt Kronberg im Taunus kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten vorab erstattet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 6 des Hessischen Naturschutzgesetzes und im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Grünbestände beseitigt oder so schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 3 Abs. 8 vorgenommene unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 keine Ersatzpflanzung vornimmt,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 den Nachweis der Ersatzpflanzung nicht oder nicht fristgerecht führt,
 5. entgegen § 5 Abs. 7 die Ausgleichszahlung nicht leistet,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nicht vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sowie geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach § 57 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und nach § 57 Abs. 6 des Hessischen Naturschutzgesetzes ist der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.04.2008 in Kraft.

Mit demselben Tag tritt die Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Kronberg im Taunus vom 16.12.2003 außer Kraft.